

Die Begründung zu diesen Abänderungen wird im Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission (Berichterstatter Dr. Eugen Nipp) wie folgt wiedergegeben: «Der Name Landammann entspricht weder der Stellung des Regierungschefs noch auch der Landesgeschichte, da die Funktionen der alten Landammänner mehr richterlicher Natur waren . . . Ein Ausländer ist also nicht unter allen Umständen ausgeschlossen. Auch große Städte schauen bei Besetzung des Bürgermeisterpostens nicht immer nur auf die Eigenschaft als Bürger, sondern auf die Tüchtigkeit und das Volksvertrauen.»<sup>221</sup> Diese ohne Zweifel von der Bürgerpartei diktierten Abänderungen an der Regierungsvorlage dokumentieren neben dem «Abbau der parlamentarisch-demokratischen Stellung»<sup>222</sup> des Regierungschefs dessen Heraushebung aus dem Parteeinfluß und räumen ihm eine parteiunabhängige Position ein. Hierin klingt das anfänglich gezeigte Mißtrauen der Bürgerpartei gegenüber dem Parteeisen nach. Die Kommissionsmehrheit vertrat die Auffassung, daß mit dieser Korrektur am Regierungssystem dem «parlamentarischen Prinzip» Genüge getan sei.<sup>223</sup> Als interessante Randerscheinungen bleiben noch zu erwähnen, daß die Regierungsräte nicht Abgeordnete sein müssen, es aber sein können. Die Kommission, so wird ausgeführt, hielt es bei «unseren kleinen Verhältnissen für untunlich, die Gleichzeitigkeit der Funktion als Regierungsrat und als Abgeordneter zu verunmöglichen, wie dies z. B. in der Schweiz der Fall ist.»<sup>224</sup> In § 81 der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß das Amt eines Mitgliedes der Regierung mit der berufsmäßigen Führung von Parteienvertretungen nicht vereinbar sei. Den Hintergrund dieser Bestimmung bildete die insbesondere auf seiten der Bürgerpartei umstrittene Teilnahme Dr. Wilhelm Becks als Regierungsrat an der Regierung. Diese Bestimmung wurde jedoch von der Verfassungskommission fallengelassen.<sup>225</sup>

<sup>221</sup> So Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission, LRA Verfassungsakt 1921/963.

<sup>222</sup> So Nawiasky H., 22.

<sup>223</sup> So Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission, LRA Verfassungsakt 1921/963.

<sup>224</sup> Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission, LRA Verfassungsakt 1921/963.

<sup>225</sup> Vgl. Bericht zu den Beschlüssen der Verfassungskommission, insbesondere zu § 81 der Regierungsvorlage.